



Richtlinien der Gemeinde Neu Wulmstorf für die Clubräume im Sportzentrum *Bassental*

Vorbemerkung:

1. Die Gemeinde stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden im Rahmen eines Benutzungsplanes die Clubräume des Sportzentrums *Bassental* zur Mitbenutzung zur Verfügung.
2. Die Gemeinde erwartet, dass alle Benutzerinnen und Benutzer die Einrichtung pfleglich behandeln. Nur so kann die mit hohem Investitions- und Unterhaltungsaufwand errichtete und betriebene Einrichtung ihre Funktion erfüllen. Um das zu erreichen, gelten diese Richtlinien.

§ 1

Alle Nutzungen der Clubräume sind bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, zu beantragen.

§ 2

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

1. Laufende Nutzungen (z.B. Gymnastik) – nur durch
 - a) ortsansässige Vereine und Verbänden
 - und
 - b) Schulen und Kindergärtenmöglich
2. Einzelveranstaltungen:
 - 2.1 von
 - a) ortsansässigen Vereinen und Verbänden
 - b) Schulen und Kindergärten
 - c) Volkshochschule
 - 2.2 private Feiern und sonstige Veranstaltungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Gemeinde Neu Wulmstorf
 - 2.3 gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten
 - 2.4 von nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Kindergärten
 - 2.5 private Feiern nicht in der Gemeinde Neu Wulmstorf wohnender Personen
 - 2.6 gewerbliche Nutzung durch nicht ortsansässige Gewerbetreibende, die dann als Mieter auftreten

3. Laufende oder einmalige Veranstaltungen von Gemeindeorganen und von politischen Parteien, die in den gemeindlichen Gremien der Gemeinde vertreten sind.

Unter gewerblicher Nutzung wird zum Beispiel verstanden: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf Anteil haben.

§ 3

1. Die Clubräume werden für Dauernutzungen und Einzelnutzungen vergeben.
2. Durch die Gemeindeverwaltung wird ein Belegungsplan erstellt, der die Dauer- und Einzelnutzungen enthält und laufend fortgeschrieben wird. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Weitere Belegungen sind bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.
3. Von Freitag, 13.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, stehen die Clubräume grundsätzlich als Räume für gastronomische Zwecke für den Pächter der Cafeteriagastronomie zur Verfügung. Soll für Freitag, 13.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, eine andere als gastronomische Nutzung vergeben werden, so darf diese nur im Einvernehmen mit dem Cafeteria-pächter erfolgen.

§ 4

Für die im § 2 aufgezählten Nutzungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	<u>stündlich</u>	<u>täglich</u>
1. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1a)	kostenlos	kostenlos
2. Nutzung wie unter § 2 Nr. 1b)	kostenlos	kostenlos
3. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 a)	kostenlos	kostenlos
4. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 b)	kostenlos	kostenlos
5. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.1 c)	3,25 Euro	25,-- Euro
6. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.2)	6,50 Euro	50,-- Euro
7. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.3)	13,-- Euro	100,-- Euro
8. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.4)	13,-- Euro	100,-- Euro
9. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.5)	13,-- Euro	100,-- Euro
10. Nutzung wie unter § 2 Nr. 2.6)	16,-- Euro	125,-- Euro
11. Nutzung wie unter § 2 Nr. 3)	kostenlos	kostenlos

Wird bei einer Nutzung nach § 2 Nr. 1, Nr. 2.1 oder Nr. 3 dieser Richtlinie Eintritt erhoben, ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich oder erfolgt der Verkauf von Speisen und Getränken über dem Selbstkostenpreis, so wird diese Nutzung einer Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 2.3 gleichgestellt.“

§ 5

1. Bei allen Nutzungen nach § 2 Nr. 2 ist vor der Nutzung eine Reinigungspauschale von 52,-- Euro zu entrichten. Sollte die Reinigung ordnungsgemäß selber erfolgt sein, so wird diese erstattet. In begründeten Fällen kann eine höhere Reinigungspauschale erhoben werden oder auf eine Reinigungspauschale verzichtet werden.
2. Der Außenbereich des Sportzentrums ist unabhängig von 1. durch die/den Nutzer/in nach der Veranstaltung zu reinigen.

§ 6

Die Veranstaltungsräume werden jeweils leer übergeben und sind genau so von Nutzerinnen und Nutzern zurückzugeben.

Tische und Stühle sind vorhanden. Für den Auf- und Abbau sowie eine evtl. weitergehende Ausstattung ist jeweils die/der Nutzer/in selbst zuständig.

§ 7

Für die Nutzung der Clubräume wird kein Müllcontainer zur Verfügung gestellt, jeder Nutzer hat seinen Müll selbst auf legalem Weg zu entsorgen.

§ 8

1. Die/der Nutzer/in verpflichtet sich, die Räume samt Einrichtung pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an den Räumen und/oder Einrichtung während der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsteht.

Bei Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Dies entfällt bei Veranstaltungen entsprechend § 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2.2 und 2.3, wenn/weil die Cafeteriagastonomie in Anspruch genommen wird.

2. Die/der Nutzer/in verpflichtet sich, die Gemeinde Neu Wulmstorf von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihr, den Beauftragten der Gemeinde, dem Gebäude mit Inventar, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.
Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

§ 9

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Räume der Clubräume einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Nutzung faktisch durch höhere Gewalt unmöglich ist oder wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit gestört oder gefährdet wird. Der Gemeinde anlässlich des Abschlusses des Nutzungsvertrages entstandene Kosten sind von der Nutzerin/vom Nutzer zu entrichten.

§ 10

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

§ 11

Es dürfen sich insgesamt max. 200 Personen in den Clubräumen aufhalten.

§ 12

Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn

1. die geplante Veranstaltung mit dem Zweck der Clubräume nicht zu vereinbaren ist oder
2. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsverordnung verstoßen wurde.

§ 13

Die Gemeinde Neu Wulmstorf behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung, z.B. für Sitzungen der politischen Gremien, für öffentliche Versammlungen, Tagungen oder Besprechungen vor. Im Rahmen des Belegungsplanes können die Räume auch von den örtlichen Parteien und Fraktionen belegt werden (siehe § 2, Ziffer 3). Dies gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.

§ 14

Diese Richtlinien treten für die Kreisvolkshochschule rückwirkend zum 01.09.2004, im Übrigen zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2004 für die Clubräume im Sportzentrum Bassental außer Kraft. Die Höhe von Entgelten für Nutzer nach § 2 Nr. 1a und Nr 2.1.a bleiben mindestens bis 31.12.2011 unverändert.

Neu Wulmstorf, den 25.11.2004

L.S.

Günter Schadwinkel
Bürgermeister

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet
die Satzung i. Kr. ab 01.01.2005
1. Änderung i. Kr. ab 01.01.2007
2. Änderung i. Kr. ab 01.01.2008